



Versorgung mit Rollatoren

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Rollatoren. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Rollatoren?

Rollatoren gehören zu den Gehhilfen, diese fördern die individuelle Mobilität und damit die selbständige Lebensführung von Menschen mit eingeschränkter Gehfähigkeit. Sie können z. B. Gangunsicherheiten ausgleichen, Sturzgefahren vermindern und die individuelle Mobilität gewährleisten.

Zu den vertraglich vereinbarten Rollatoren zählen:

- Standardrollatoren
- Leichtgewichtrollatoren
- Deltaräder (dreirädrige Gehhilfen)

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die Vereinbarung umfasst die fachgerechte Versorgung mit dem benötigten Hilfsmittel und sämtlichen notwendigen Zubehörteilen und Zurüstungen. Korb und Tablett gehören zur Standardausstattung aller Rollatoren.

Zudem sind alle im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z. B. die umfassende Beratung, Einweisung in den Gebrauch, Lieferung und Montage Bestandteil der Vereinbarung.

Das Hilfsmittel gehört nach Auslieferung Ihnen. Der Vertragspartner erhält für seine Leistungen eine einmalige Vergütung von der LKK.

Für einen Zeitraum von 48 Monaten sind mit der einmaligen Vergütung auch alle am Rollator notwendigen Reparaturen, der Austausch von Verschleißteilen und falls notwendig der komplette Ersatz des Hilfsmittels kostenfrei abgedeckt.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung ist durch den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass die Bereitstellung eines Rollators zum Ausgleich der verminderten Belastbarkeit oder Leistungsfähigkeit erforderlich ist und der vorher eingeschränkte Aktionsradius hierdurch erweitert werden kann. Die Bestätigung erfolgt in Form einer ärztlichen Verordnung.

Sie haben die Möglichkeit, mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG
KK Leistung

Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf www.svlfg.de unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Die vereinbarten Produkte können ohne vorherige Bewilligung durch Die LKK direkt an Sie abgegeben werden, wenn:

- die Abgabe in einfacher Stückzahl erfolgt und
- Sie dem Vertragspartner bestätigen, dass Sie in den letzten 5 Jahren nicht mit einem Rollator oder Deltarad versorgt worden sind.

Eine Ausnahme gilt für Versorgungen von Personen mit einem Körpergewicht über 130 kg und für Unterarmauflagen. Hier ist durch den Vertragspartner zunächst ein Kostenvoranschlag bei der LKK einzureichen.

Wie läuft die Beratung?

Aufgabe des Vertragspartners ist es, Sie umfassend zur Produktauswahl zu beraten und in das gewählte Produkt einzuweisen.

Die Einweisung hat zum Ziel, dass Sie sich soweit wie möglich selbstständig fortbewegen können. Zudem ist Ihnen zu vermitteln, wie eigenständig Komplikationen und Problemsituationen erkannt und vermieden werden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Die Produkte können durch den Vertragspartner in seinen Geschäftsräumen oder im Rahmen eines notwendigen Hausbesuches übergeben werden. Nach Absprache mit Ihnen ist auch eine Lieferung zu Ihnen nach Hause möglich.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die Gehhilfe eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein medizinisch nicht notwendiges Produkt wünschen. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Mit den Vertragspartnern ist vereinbart, dass die Regelversorgung mit dem hochpreisigeren Leichtgewichtrollator erfolgt. Nur auf Ihren besonderen Wunsch wird das Standardmodell abgegeben.

Grundsätzlich können alle im Hilfsmittelverzeichnis gelisteten Rollatoren bei bestehender Notwendigkeit im Rahmen der Vertragspreise aufzahlungsfrei abgegeben werden, eine Ausnahme bilden hier lediglich die besonderen Komfortmodelle „Troja“ und „Troja 150“ der Firma Topro.

Ihre LKK